

Stellungnahme der Naturschutzverbände zur 3D-Seismik bei der Untersuchung des Stadtgebietes durch die Stadtwerke Münster.

Die Naturschutzverbände NABU, LNU und BUND haben Verständnis für die Bemühungen der Stadtwerke Münster und nehmen zur Kenntnis, dass durch die Erschließung von Geothermie eine Reduzierung fossiler Brennstoffe bei der Wärmeproduktion möglich ist. Gern möchten sie den Antragsteller auf seinem Weg unterstützen, um zu einem reibungslosen Genehmigungsprozess beizutragen. In den letzten Jahren haben sich die Belange des Naturschutzes aber dramatisch verschlechtert, sodass seine Aspekte nicht missachtet werden dürfen.

In Münster beläuft sich die Größe der Naturschutzgebiete auf ca. 2.100 ha (Stadt Münster Dez. 2023). Dies entspricht einem Anteil von lediglich 7 % der Stadtfläche. Entwicklungen von Baugebieten und Infrastruktureinrichtungen führen zudem seit Jahren zu verstärktem Flächenverlust offener Landschaftsteile, sodass in einem Umfeld stark konkurrierender Flächenansprüche der geringe Anteil schutzwürdiger Gebiete und Flächen an ausgleichender Bedeutung gewinnt und keinen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt werden darf. Die Sicherung der Freiräume und Schutzgebiete als Rückzugs- und Lebensräume, Orte der biologischen Vielfalt und der Fortpflanzung gefährdeter Arten ist somit dringend geboten. Hier und in ihrer Umgebung dürfen keine wild lebenden Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen gestört werden.

Innerhalb der Naturschutzgebiete, Natura-2000-, FFH- und Vogelschutzgebieten müssen die geplanten Untersuchungen durch die 3D-Seismik von den Naturschutzverbänden abgelehnt werden. Auch sind Biotope mit Vorkommen schutzwürdiger als auch störungsempfindlicher Arten wie Fledermäuse, Vögel, Amphibien und andere ruhebedürftiger Tiere von den Belastungen auszunehmen. Vor allem durch Lärm und Vibrationen ruft die 3D-Seismik große Gefahren für die Schutzzwecke hervor, sodass Konsequenzen für den Naturhaushalt nicht absehbar bzw. zu unterstellen ist, dass Lärm, Erschütterungen und Betreten der Lebensräume erhebliche Schäden für den Fortbestand wichtiger Arten verursachen. In einem Pufferstreifen um die genannten Gebiete ist ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass Belastungen vermieden werden. Ihre Größe muss gewährleisten, dass in den ausgenommenen Bereichen die Ruhe der wichtigen, sensiblen Arten nachweislich nicht gestört wird. Winterschlafende Fledermäuse können durch z. B. Störungen wie Lärm und Vibrationen in ihrer Ruhe gestört werden, sodass es in der Folge für die Tiere zu einem erhöhten Energieaufwand durch das Erwachen kommen kann und die Gefahr der Tötung von schutzwürdigen Arten besteht. Die Verbände weisen gleichfalls darauf hin, dass allein die Tatsache, dass sich in den Wintermonaten Tausende sibirische Tundragänse in den Rieselfeldern aufhalten - also auch bereits in dem geplanten "Rüttelzeitraum" von November bis Dezember – die Befahrung durch die Seismik-Fahrzeuge unzulässig ist. Dies gilt auch für Fahrten auf den Straßen Coermühle und Hessenweg, die für seismische Untersuchungen genutzt werden sollen. Ein bedeutendes Brutgebiet, geschützt als internationales Schutzgebiet für durchziehende und rastende Vögel sowie Schutzgebiet gemäß der Ramsar-Konvention, würde durch die Untersuchungen angegriffen und unabwägbar Störungen der Fauna im Reservat verschulden. Bereits das Fahren auf unbefestigten Flächen und das Ausbringen der Geophone und Registriereinheiten können zu Tötungen wandernder oder ruhender Amphibien führen.

Belastungen dieser Art wurden in der Artenschutzprüfung nicht ausreichend berücksichtigt. Die Unterlagen der Stadtwerke thematisieren zwar "Fortpflanzungsstätten", schweigen sich aber über weitere Aspekte einer Artenschutzprüfung aus. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt: wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen,

zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Insbesondere gilt dies:

- für Störungen der Individuen schutzwürdiger Arten,
- für Aussagen zu Beschränkungen der zulässigen Zeiten zur Durchführung der Untersuchungen, was für sensible ökologische Bereiche wie Naturschutz- oder FFH-Gebiete sowie Biotope notwendig ist,
- für die Aussage "Es sind ausschließlich indirekte Wirkungen für Tierarten zu erwarten". Erschütterungen und Lärm wirken unmittelbar auf Tiere und Lebensräume ein und müssen als direkte Effekte eingestuft werden,
- für den Hinweis auf Vorbelastungen wie beim Straßenverkehr mit der Folge keine weiteren Untersuchungen durchzuführen. Die Intensität der Erschütterungen durch die 3D-Seismik entspricht nicht dem des rollenden Verkehrs. Insbesondere im Außenbereich an wenig befahrenen Straßen sowie bezogen auf Zeiten in der Nacht, können die zu erwartenden Belastungen nicht miteinander verglichen werden. Die faktischen Effekte übersteigen bei weitem mögliche Vorbelastungen durch den Verkehr. Ein mit dem Vorhaben betreuer Mitarbeiter der Stadtwerke hat die Belastungen durch die Untersuchungen mit den Belastungen beim Rammen einer Spundwand (Artikel der WN) verglichen. Zudem verweisen die Untersuchungen selbst auf die fehlende Möglichkeit, den zulässigen Pegelhöchstwert (Begründung für Nachtmessungen) einzuhalten. Dieser liegt insbesondere in abgelegenen Gebieten, weit über dem Maß des üblichen Straßenverkehrs,
- für die Behauptung, dass Belastungen durch die genannten Wirkfaktoren keine Schäden, z. B. bei Fledermäusen hervorrufen. Den Behauptungen der Untersuchung fehlen nachvollziehbare Nachweise, sodass ohne Belege diese Aussagen nicht akzeptiert werden können,
- für die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, die bei der Betrachtung der einzelnen FFH-Gebiete lediglich auf das Befahren, nicht aber auf das Betreten der Gebiete abseits der Wege zur Ausbringung und Einsammeln der Messgeräte eingeht. Hier sind weitere Störungen zu erwarten, die zwar in den Wirkfaktoren (Kap. 4.1) beschrieben sind, jedoch nicht tiefer auf die Gegebenheiten vor Ort angewendet wurden. Im Bereich der Rieselfelder können die Elemente schon deswegen nicht ausgebracht werden, weil die Flächen des Schutzgebietes eingezäunt sind und nicht betreten werden dürfen (etwa an der Coermühle).

Im Sinne der gesetzlich geforderten Vermeidung von Eingriffen (§ 13 BNatSchG) dürfen Untersuchungen, verbunden mit Eingriffen in den Naturhaushalt, nur im unbedingt notwendigen Rahmen gestattet werden. Das Gesetz fordert eindeutig vermeidbare Eingriffe zu unterlassen. Da nur im Erlaubnisfeld Anlagenstandorte zu entwickeln sind, sind Gebiete außerhalb dieses Feldes vor allen Belastungen und Eingriffen wie Lärm, Erschütterungen und Beunruhigungen zu bewahren. Alle schädlichen Belastungen sind auszuschließen. Dies gilt z. B. für die Ränder des Stadtgebiets wie auch in den geplanten Untersuchungsräumen der Nachbarkreise. Hier erfolgen Untersuchungen für ein vollständiges Bild des geologischen Untergrundes, jedoch ohne konkrete Absicht für die unmittelbare Standortsuche.

Münster im Oktober 2024

Für die Naturschutzverbände

Anja Tepe (NABU),

Dr. Thomas Krämer (LNU),

Martin Krabbe (BUND Landesverband NRW)